

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 3 Sa 233/11

1 Ca 319/11 ArbG Lübeck

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 01.02.2012

Gez. ...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 01.02.2012 durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzende und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtliche Richterinnen ... als Beisitzerinnen

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 13.05.2011 – 1 Ca 319/11 – wird zurückgewiesen.

Die Anschlussberufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung erster Instanz bleibt aufrechterhalten. Von den Kosten zweiter Instanz trägt die Klägerin 5/6, die Beklagte 1/6.

Die Revision wird nicht zugelassen.

.....

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten im Berufungsverfahren darum, ob das Arbeitsverhältnis durch Vergleich mit Ablauf des 30.09.2010 oder infolge Rentenbewilligung gem. § 33 Abs. 2 TVöD schon mit Ablauf des 31.07.2010 beendet war; ob sie die aufgrund des Vergleichs ausgezahlte Abfindung in Höhe von 20.000,00 EUR brutto zurückzuzahlen hat und ob sie ggf. entreichert ist (Berufung der Klägerin); sowie über das Bestehen einer Verpflichtung zur Rückzahlung der für die Monate August und September 2010 erhaltenen Vergütung in Höhe von insgesamt 4.163,68 EUR Arbeitgeber-Brutto und ggf. das Vorliegen der Entreicherung auch in Bezug auf diese Summe (Anschlussberufung der Beklagten).

Die Parteien haben in einem Kündigungsschutzrechtsstreit einen gerichtlichen Vergleich geschlossen. Die Beklagte führt diesen Rechtsstreit fort und macht die Rückzahlung der in Vollziehung des Vergleichs gezahlten Beträge geltend.

Die am1956 geborene Klägerin war seit dem 01.10.1980 bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin tätig und jedenfalls bis Ende September 2010 Mitglied der Gewerkschaft v.... Sie war im Alten- und Pflegeheim L... eingesetzt und seit April 2006 einem Schwerbehinderten gleichgestellt.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet u.a. über den schriftlichen Arbeitsvertrag, eine gemeinsame Bezugnahmevereinbarung und letztendlich einen Anwendungstarifvertrag vom 01.12.2008, der zwischen v... und der Beklagten geschlossen wurde, der TvöD/B Anwendung.

Die Klägerin war wegen starker Sehbehinderung seit Anfang 2007 – mit Unterbrechungen - häufig und anhaltend arbeitsunfähig krank. Im November 2009 stellte sie einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Rentenversicherung bat die Beklagte um Angaben zum Beschäftigungsverhältnis der Klägerin auf einem Formular, das eine Mitarbeiterin der Beklagten unter dem 07.01.2010 ausfüllte und zurücksandte (Bl. 155 d. A.).

Mit Schreiben vom 11.01.2010 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis der Klägerin außerordentlich mit Auslaufzeit zum 30.09.2010 (Bl. 4 d. A.). Dagegen hat die Klägerin im vorliegenden Verfahren Kündigungsschutzklage erhoben. Durch Beschluss vom 26.05.2010 stellte das Gericht auf Bitten der Parteien gemäß § 278 Abs. 6 ZPO das Zustandekommen eines Vergleichs fest, der auszugsweise wie folgt lautet:

„1.)

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund außerordentlicher Kündigung der Beklagten vom 11.01.2010 mit sozialer Auslaufzeit am 30.09.2010 aus personenbedingten Gründen enden wird.

2.)

Die Beklagte wird das Arbeitsverhältnis bis zu seiner Beendigung ordnungsgemäß auf Basis der vertraglich vereinbarten Vergütung abrechnen und die sich ergebenden Nettoansprüche an die Klägerin auszahlen.

3.)

Die Beklagte stellt die Klägerin bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses unwiderruflich unter Anrechnung des ihr noch zustehenden Resturlaubs und etwaiger Überstundenausgleichsansprüche von der Arbeitsverpflichtung unter Fortzahlung der Vergütung frei. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der der Klägerin zustehende Urlaub in natura gewährt wurde und Überstunden ausgeglichen worden sind. Überstundenabgeltungsansprüche sowie Urlaubsabgeltungsansprüche bestehen demnach nicht mehr.

4.)

Die Beklagte zahlt an die Klägerin für den Verlust des Arbeitsplatzes in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von 20.000,00 EUR brutto. Die Abfindung ist bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.“

Der Rentenanspruch und ein möglicher Rentenbezug waren im Rahmen der Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Erörterungen.

Die Beklagte wickelte den Vergleich ab und zahlte der Klägerin bis einschließlich September 2010 Vergütung, zuletzt für die Monate August und September 2010 in Höhe von insgesamt EUR 4.163,68 EUR (einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung). Außerdem zahlte sie Ende September die vereinbarte Abfindung von 20.000,00 EUR brutto bzw. 13.314,76 EUR netto an sie aus.

Mit Bescheid vom 30.06.2010 bewilligte die Deutsche Rentenversicherung (DRV) der Klägerin Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 01.11.2009 in Höhe von EUR 1.030,02 netto monatlich. Wegen des zu berücksichtigenden Einkommens der Klägerin erfolgte keine Auszahlung (Bl. 156 ff d.A.). Die Klägerin informierte die Beklagte über diesen Rentenbescheid nicht, unterrichtete aber die DRV von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30.09.2010. Daraufhin teilte die DRV der Klägerin mit weiterem Bescheid vom 28.07.2010, zur Post gegeben am 20.08.2010, mit, dass ab dem 01.10.2010 monatlich eine laufende Rente von EUR 1.030,02 ausbezahlt werde (Bl. 174 – 179 d.A.). Hiervon erfuhr die Beklagte Anfang Oktober 2010. Sie erklärte mit Schreiben vom 25.10.2010 (Bl. 121 – 123 d. A.) die Anfechtung des gerichtlichen Vergleichs wegen arglistiger Täuschung, beantragte mit Schriftsatz vom 04.02.2011 die Fortsetzung des Kündigungsschutzprozesses und machte im Wege der Widerklage u.a. die Rückzahlung der für den Zeitraum ab Rentenbewilligung (01.11.2009) bis zum 30.09.2010 gezahlten Vergütung und der ausgezahlten Abfindung geltend.

Die Beklagte hat beantragt

- 1.festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien mit Ablauf des 31.10.2009, hilfsweise mit Ablauf des 31.07.2010, beendet worden ist,
2. die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte EUR 42.710,55 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Sie hat stets die Ansicht vertreten, maßgeblich für ihre Ansprüche sei der vor der Rentenbewilligung im Mai 2010 geschlossene Vergleich. Die spätere Rentenbewilligung habe hierauf keine Auswirkungen.

Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 13.05.2011 festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund des Vergleiches mit Ablauf des 30.09.2010, vielmehr bereits

zuvor infolge der Rentenbewilligung gem. § 33 Abs. 2 TVöD mit Ablauf des 31.07.2010 geendet habe. Das Begehren der Beklagten auf Rückzahlung der für die Zeit vom 01.11.2009 bis 31.07.2010 gezahlten Vergütung hat es deshalb zurückgewiesen. Das akzeptiert die Beklagte auch. Des Weiteren hat das Arbeitsgericht das auf Rückzahlung der Vergütung für die Monate August und September 2010 gerichtete Begehren der Beklagten mit der Begründung zurückgewiesen, die Klägerin könne sich auf Entreichung berufen. Das ist Streitgegenstand der am 31.08.2011 eingegangenen Anschlussberufung der Beklagten. Letztendlich hat das Arbeitsgericht aber die Klägerin zur Rückzahlung der Abfindung in Höhe von 20.000,00 EUR brutto verurteilt, weil diese im Hinblick auf das Auslaufen des Arbeitsverhältnisses schon zum 31.07.2010 infolge der Rentenbewilligung ohne Rechtsgrund gezahlt worden sei und die Klägerin sich insoweit auch nicht auf Entreichung berufen könne. Hinsichtlich der Einzelheiten der Entscheidung wird auf das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 13.05.2011, der Klägerin zugestellt am 20.05.2011, verwiesen.

Hiergegen hat die Klägerin am 10.06.2011 Berufung eingelegt, die am 08.07.2011 begründet wurde. Sie meint, das Urteil sei falsch. Der Rentenbescheid sei unbeachtlich. Es sei eine Einigung darüber erzielt worden, dass das Arbeitsverhältnis am 30.09.2010 geendet habe. Die Beklagte habe aufgrund des Formulars, das sie am 07.01.2010 selbst ausgefüllt und der DRV übersandt habe, gewusst, dass ein Rentenantragsverfahren von der Klägerin betrieben werde. Da sie gleichwohl den Vergleich abgeschlossen habe, sei § 33 TVöD vorliegend unbeachtlich. Es liege kein Wegfall der Geschäftsgrundlage vor. Außerdem sei sie infolge getätigter Ausgaben ausweislich zur Akte gereichter Belege entreichert.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Lübeck vom 13.05.2011, Az. 1 Ca 319/11, die Widerklage insgesamt abzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zusammen mit der Berufungserwiderung hat sie innerhalb der bis zum 31.08.2011 verlängerten Erwidernsfrist Anschlussberufung eingelegt und diese sofort begründet.

Sie trägt vor, infolge des Rentenbezuges habe das Arbeitsverhältnis der Klägerin bereits gem. § 33 Abs. 2 TVöD mit Ablauf des 31.07.2010 und nicht erst zum 30.09.2010 sein Ende gefunden. Selbst wenn die Klägerin sie nicht getäuscht haben sollte, sei jedenfalls die Geschäftsgrundlage des Vergleichs entfallen, so dass die Abfindung und jedenfalls die Monatsgehälter für August und September nebst Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zurückzuzahlen seien. Auf Entreicherung könne sich die Klägerin nicht berufen. Die dargelegten Ausgaben seien im Wesentlichen zur Tilgung von Verbindlichkeiten ihres Ehemannes getätigt worden. Im Übrigen sei die Klägerin noch im Besitz etwaiger erworbener Gegenstände wie Möbel, Kühlschrank etc.. Soweit sich die Klägerin in Bezug auf die Vergütung für August und September auf Entreicherung berufe, sei sie bösgläubig gewesen. Sie habe diese Beträge nicht für ihren Lebensunterhalt verbrauchen dürfen.

Die Beklagte beantragt im Rahmen der Anschlussberufung,

das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 13.05.2011 – 1 Ca 319/11 - abzuändern, soweit das Gericht die Widerklage in Höhe von 4.163,68 € nebst Zinsen abgewiesen hat, und die Klägerin zu verurteilen, neben den bereits ausgeurteilten 20.000,00 € weitere 4.163,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Widerklage zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den mündlich vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den übrigen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

A. Berufung der Klägerin

I. Die Berufung der Klägerin ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

II. Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Die Klägerin ist zur Rückzahlung der gesamten Abfindung in Höhe von 20.000,00 EUR brutto verpflichtet. Die Beklagte hat diesen Betrag ohne Rechtsgrund gezahlt, da das Arbeitsverhältnis am 30.09.2010 bereits infolge der Rentenbewilligung kraft normativer Wirkung zum 31.07.2010 beendet war und damit auch eine etwaige vertragliche Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung einer Abfindung entfallen ist. Auf Entreicherung kann sich die Klägerin nicht berufen. Die Voraussetzungen liegen nicht vor. Das hat das Arbeitsgericht zutreffend festgestellt. Dem folgt das Berufungsgericht – auch unter Berücksichtigung des ergänzenden Vorbringens im Berufungsverfahren. Zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen wird auf die ausführlichen Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen. Lediglich ergänzend und auf den neuen Vortrag eingehend, wird Folgendes ausgeführt:

1. Das Arbeitsgericht hat zutreffend festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis infolge des – zweitinstanzlich nicht mehr bestrittenen – Zugangs des 1. Rentenbescheides vom 30.06.2010 im Juli 2010 gemäß § 33 Abs. 2 TVöD mit Ablauf des 31.07.2010 sein Ende gefunden hat. Der TVöD findet auf das Arbeitsverhältnis Anwendung.

a) Nach § 33 Abs. 2 TVöD endet das Arbeitsverhältnis eines Angestellten, dessen Erwerbsunfähigkeit durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt wird, mit Ablauf des Monats, in dem die Zustellung des Rentenbescheides erfolgt. Insoweit handelt es sich um eine auflösende Bedingung (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. BAG v. 30.04.1997 – 7 AZR 122/96 – zitiert nach Juris, Rz. 16 m.w.N.; BAG v. 3.9.2003 – 7 AZR 661/02, zitiert nach Juris, Rz. 18f).

An den Verwaltungsakt des Rentenversicherungsträgers, mit dem die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligt wird, sind nicht nur die Parteien, sondern auch die Gerichte für Arbeitssachen gebunden (BAG vom 30.04.1997 – 7 AZR 122/96 – Rz. 17). Die Tarifvorschrift dient – neben dem Schutz des Arbeitnehmers – auch dem berechtigten Interesse des Arbeitgebers, in dem ihm unter erleichterten Voraussetzungen die Trennung von einem Arbeitnehmer ermöglicht wird, der gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, seine nach dem Arbeitsvertrag geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen (BAG vom 02.09.2003 – 7 AZR 661/02 – Rz. 19 m.w.N.). Die Einbindung der Interessen des Arbeitnehmers durch die rentenrechtliche Anbindung an die rentenrechtliche Versorgung rechtfertigt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung, vielmehr durch auflösende Bedingung (BAG a.a.O, Rz. 20).

b) Hat das Arbeitsverhältnis der Parteien kraft normativer Wirkung am 31.07.2010 geendet, fehlt es für den nachfolgenden Zeitraum an einer – vertraglichen - Rechtsgrundlage für die Zahlung weiterer Vergütung oder Leistungen. Die außerhalb eines Arbeitsverhältnisses ausgetauschten Leistungen sind nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung abzuwickeln. Die Grundsätze eines faktischen Vertragsverhältnisses finden keine Anwendung (BAG vom 30.04.1997 – 7 AZR 122/96 – Rz. 18).

c) Angesichts dessen sind durch die normative Wirkung des § 33 Abs. 2 TVöD mit Wirkung ab 31.07.2010 die vertraglichen Beziehungen der Parteien aufgelöst worden. Damit sind auch die mit Vergleich vom 26.05.2010 eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen der Beklagten ab diesem Zeitpunkt entfallen. Die Kündigung zum 30.09.2010 ist obsolet geworden, denn das Arbeitsverhältnis war zu diesem Zeitpunkt bereits beendet. Damit ist auch die Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes entfallen. Sie sollte gezahlt werden im Hinblick auf die Kündigung der Beklagten. Durch eine Abfindung nach den §§ 9, 10 KSchG soll der Verlust des sozialen Besitzstands ausgeglichen werden, etwa die Verluste infolge des Bezugs von Arbeitslosengeld I (Erf.-Kom., 11. Auflage, § 10 KSchG, Rn 6). Voraussetzung für die Zahlung an die Klägerin war demzufolge, dass das Arbeitsverhältnis auch tatsächlich durch die Kündigung vom 11.01.2010 beendet wird. Das ist, wie oben ausgeführt, jedoch nicht der Fall.

d) Eine konstitutive Wirkung des Vergleiches ist nicht ersichtlich. Die tariflichen Regelungen könnten nur dann durch Vereinbarung außer Kraft gesetzt worden sein, wenn die Parteien dieses definitiv gewollt hätten. Dazu wäre aber erforderlich gewesen, dass der Rentenanspruch und eine mögliche Rentenbewilligung noch während des Laufs der Kündigungsfrist Gegenstand der Verhandlungen und Vereinbarungen der Parteien vom 26.05.2010 gewesen wären und beide Parteien definitiv eine Abweichung von § 33 Abs. 2 TVöD gewollt hätten. Hierfür fehlen jegliche Anhaltspunkte und jegliches Tatsachenvorbringen der Klägerin. Der Rentenanspruch war unstreitig nicht Gegenstand irgendwelcher Gespräche der Parteien.

e) Aufgrund der durch normative Wirkung eingetretenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Klägerin zum 31.07.2010 kommt es auch nicht mehr darauf an, ob der Beklagten bei Vergleichsschluss der Rentenanspruch der Klägerin bekannt war oder nicht. Die auflösende Bedingung ist auch bei einer etwaigen positiven Kenntnis durch die Bewilligung der Rente seitens des Versicherungsträgers eingetreten und wurde hiervon nicht beeinflusst.

2. Die an die Klägerin nach dem 31.07.2010 von der Beklagten zur Erfüllung des Vergleiches gezahlten Leistungen sind daher rechtsgrundlos erbracht worden. Es lag ein Fall des § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Fall BGB vor. Das hat das Arbeitsgericht zutreffend festgestellt. Hierauf wird verwiesen.

3. Die Klägerin ist zur Rückzahlung der Abfindung in Höhe von 20.000,00 EUR verpflichtet, und zwar in voller Höhe. Die Klägerin kann sich nicht auf Entreicherung berufen.

a) Es spricht schon Einiges für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 819 BGB - Bösgläubigkeit. Die Klägerin hat die DRV im Juni/Juli 2010 über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses informiert, ansonsten wäre der Abänderungsbescheid vom 28.07.2010 nicht ergangen. Sie kannte daher die Auswirkungen ihres Vergleiches. Sie hatte auch schon den Bewilligungsbescheid, bevor die Abfindung ausgezahlt wurde, hat sich gleichwohl nicht mit der Beklagten in Verbindung gesetzt.

b) Jedenfalls aber kann sie sich nicht auf Entreicherung berufen. Grundsätzlich hat der Bereicherte den Wegfall der Bereicherung zu beweisen, da es sich um eine rechtsvernichtende Einwendung handelt. Will der Empfänger rechtsgrundlos erhaltener Gehaltsbezüge geltend machen, nicht mehr bereichert zu sein, so muss er deshalb im Einzelnen die Tatsachen darlegen und ggf. beweisen, aus denen sich ergibt, dass die Bereicherung weggefallen ist, er also weder Aufwendungen erspart hat, die er ohnehin gemacht hätte, noch Schulden getilgt und dadurch seinen Vermögensstand verbessert hat.

c) Diesen Voraussetzungen genügen die Darlegungen der Klägerin auch unter Berücksichtigung des neuen Vortrags in zweiter Instanz nicht. Ausweislich der zur Akte gereichten Belege, handelte es sich bei etwaigen getilgten Schulden nicht um eigene Verbindlichkeiten, sondern um solche ihres Ehemannes. Sie wurden teilweise auch nicht von ihr, sondern von diesem getilgt. Das geschah zudem teilweise noch vor Auszahlung der Abfindung. Gleiches gilt für die Begründung neuer Verbindlichkeiten. Ausweislich der Rechnungen hat zudem der Ehemann der Klägerin die Gegenstände mit Gegenwert – wie Möbel und Kühlschrank - erworben. Ungeachtet dessen wäre die Klägerin insoweit auch nicht entreichert, da sie nach wie vor im Besitz von Gegenwerten ist.

4. Die Klägerin schuldet zudem nicht nur die Rückzahlung der erhaltenen Nettoabfindung in Höhe von 13.314,76 EUR, sondern darüber hinaus auch der abgeführten Steuern. Die Beklagte hat insoweit eine Verbindlichkeit der Klägerin getilgt. Nur die Klägerin kann Lohnsteuererstattung gegenüber dem Finanzamt geltend machen.

5. Aus den genannten Gründen ist die Berufung der Klägerin unbegründet. Sie war daher mit der entsprechenden Kostenfolge zurückzuweisen.

B. Anschlussberufung der Beklagten

I. Die Anschlussberufung der Beklagten ist zulässig. Die Voraussetzungen des § 524 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO sind erfüllt. Die Anschlussberufung ist bis zum Ablauf der - verlängerten – Berufungserwiderungsfrist eingelegt und sofort begründet worden.

II. Die Anschlussberufung ist unbegründet.

1. Die Vergütung für August und September 2010 ist rechtsgrundlos im Sinne des § 812 Abs. 1 BGB gezahlt worden. Weil das Arbeitsverhältnis – abweichend von der Vereinbarung vom 26.05.2010 – infolge der Rentenbewilligung mit Ablauf des Monats Juli 2010 beendet worden ist, schuldete die Beklagte für August und September 2010 auch keine Vergütung mehr. Die Beklagte hat daher insgesamt 4.163,68 EUR (Arbeitgeber-Brutto) ohne Rechtsgrund gezahlt.

Die Klägerin kann das Rückzahlungsbegehren jedoch – wie das Arbeitsgericht zutreffend festgestellt hat - gemäß § 818 Abs. 3 BGB abwehren. Sie kann sich auch unter Berücksichtigung der von der Beklagten angeführten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 23.05.2001 – 5 AZR 375/99 - auf Entreicherung berufen.

a) Wie bereits ausgeführt, trifft die Darlegungslast für eine eingetretene gutgläubige Entreicherung den Empfänger rechtsgrundlos erhaltener Gehaltsbezüge. Dafür hat die Rechtsprechung bei Gehaltsbezügen aber Beweiserleichterungen geschaffen. Bei kleineren und mittleren Arbeitseinkommen und einer gleichbleibend geringen Überzahlung des laufenden Arbeitsentgelts besteht die Möglichkeit des Beweises des ersten Anscheins für den Wegfall der Bereicherung. Ein konkreter Nachweis, um solche Überzahlungen nicht mehr bereichert zu sein, ist danach entbehrlich. Diese Erleichterung der Darlegungs- und Beweislast kommt für den Arbeitnehmer aber nur dann in Betracht, wenn erfahrungsgemäß und typischer Weise anzunehmen ist, dass die Zuvielzahlung für den laufenden Lebensunterhalt verbraucht worden ist. Eine solche Annahme setzt voraus, dass es sich um Überzahlungen in relativ geringer Höhe handelt (BAG, Urteil vom 23.05.2001 – 5 AZR 374/99 – Juris, Rn. 17).

b) Bei der von der Beklagten für die Monate August und September zu viel gezahlten Vergütung handelt es sich nicht um eine hohe Einmalzahlung, vielmehr um den üblichen monatlichen Betrag, den die Klägerin aus Anlass ihrer Erwerbstätigkeit erhielt. Der Rentenbescheid vom 28.07.2010 ist ausweislich des Stempels der DRV erst am 20.08.2010 abgesandt worden, d.h. der Klägerin erst Ende August/Anfang Septem-

ber zugegangen. Wann die laufende Rentenzahlung eingesetzt hat, ist nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Klägerin die Augustvergütung und die Septembervergütung als Überzahlung – jedenfalls zum Zeitpunkt des Verbrauchs - gar nicht bemerkt und für ihren normalen Lebensunterhalt verwendet hat und auch nicht zwingend bemerken musste. Jedenfalls hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hierzu nichts Gegenteiliges vorgetragen. Mit dem Arbeitsgericht ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin insoweit entreichert ist.

2. Aus den genannten Gründen war die Anschlussberufung der Beklagten zurückzuweisen. Sie hat in Bezug auf die ausgezahlte Vergütung für August und September 2010 keinen Rückzahlungsanspruch gegenüber der Klägerin, weil diese das Geld gutgläubig zur Deckung ihres Lebensunterhaltes verbraucht hat.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO und entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG liegen nicht vor.

gez. ...

gez. ...

gez. ...